



Amt für Berufsbildung

Merkblatt Disziplinarwesen

Anlass für eine Disziplinar massnahme kann jede Verletzung der Disziplinarordnung für Lernende nach Art. 16 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung [sGS 231.1; abgek. EG-BB]) sein. Massgebend ist zudem das Schulreglement der jeweiligen Berufsfachschule.

Massnahme (Bsp.)	Gesetzliche Grundlage	Zuständigkeit	Rechtliches Gehör	Form der Verfügung	Rechtsmittelinstanz	Besonderes
Zusatzaufgaben ¹	Nur zulässig, wenn in (veröffentlichtem) Schulreglement geregelt	Gemäss Schulreglement (z.B. Rektor oder Abteilungsleiter)	Nein	Keine Verfügung (Realakt, d.h. tatsächliches/informelles Verwaltungshandeln)	–	sofort vollstreckbar
Wegweisen aus dem Unterricht ²						sofort vollstreckbar
schriftlicher Verweis	(Katalog der möglichen Massnahmen ist je nach BFS unterschiedlich/richtet sich nach dem jeweiligen Schulreglement)				Vgl. Schulreglement/Art. 40 f. EG-BB	Vorgängig mit Lehrbetrieb Rücksprache nehmen (vgl. Art. 17 BBV)
Androhung des Antrages zur Aufhebung des Lehrvertrags (Ultimatum) ³						
Aufhebung des Lehrvertrags	Art. 16 Abs. 3 EG-BB	ABB	Ja	schriftlich	Verwaltungsrekurskommission	Antrag der BFS; vorgängig mit Lehrbetrieb Rücksprache nehmen (vgl. Art. 17 BBV)
Ausschluss von Lernenden, welche die BFS ohne Lehrvertrag besuchen		BFS				Vgl. Schulreglement/Art. 40 f. EG-BB

¹ Der Lernenden oder dem Lernenden dürfen unstrittig Zusatzaufgaben im gleichen Fach erteilt werden. Sofern die Schulordnung gebrochen wurde, kann eine Zusatzaufgabe im Sinne einer pädagogisch-logischen Konsequenz angeordnet werden. Verboten sind zusätzliche Arbeiten, wenn sie die Menschenwürde verletzen (Beispiel: Dunkelarrest).

² Diese Massnahme ist insbesondere dann zu wählen, wenn die/der Lernende den Unterricht durch ein bestimmtes Verhalten stört.

³ Das Ultimatum soll der/dem Lernenden signalisieren, dass keine Regelwidrigkeiten mehr geduldet werden. Damit wird die Hürde für den Ausschluss von der Schule – welcher nur bei schweren Vergehen direkt ausgesprochen werden kann – erheblich gesenkt. Bereits ein an sich leichtes Vergehen führt nach Aussprechung des Ultimatus zu einem Antrag auf Ausschluss von der Schule. Die Massnahme ist zeitlich zu befristen (z.B. Ende des nächsten oder übernächsten Semesters).



Vorgehensweise

a) Ermittlung des Sachverhalts

Kann eine Stellungnahme nicht schriftlich eingeholt werden, ist eine Gesprächsnotiz zu erstellen und unterzeichnen zu lassen. Vorsicht ist beim Einziehen von „Beweisen“ geboten, denn die Verfahrensleitung verfügt nicht über polizeiliche Befugnisse. Werden in einem Gremium Beschlüsse gefasst, ist ein Protokoll zu erstellen. In diesem sind die Anwesenden, der Antrag, die wesentlichen Gründe für den Beschluss sowie das Abstimmungsergebnis festzuhalten (Anzahl Ja- und Nein-Stimmen sowie Enthaltungen).

Zu beachten ist, dass die Befragung einer/eines Lernenden, gegen welche ggf. eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen werden soll, im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nicht auch die Gewährung des rechtlichen Gehörs sein kann. Das rechtliche Gehör kann erst nach Erstellung des Sachverhalts gewährt werden (vgl. Bst. b).

b) Gewährung des rechtlichen Gehörs

Die Möglichkeit zur Stellungnahme muss vor Erlass einer erheblich belastenden Verfügung aber nach Abschluss der Sachverhaltsermittlung gewährt werden. Es ist falsch anzunehmen, das rechtliche Gehör müsse vor einer Verfügung nicht mehr gewährt werden, wenn mit den Betroffenen schon früher über die Problematik diskutiert wurde. Der Kontakt zwischen Schule und Betroffenen gelangt erst dann auf die Ebene des rechtlichen Gehörs, wenn aus Sicht der federführenden Stelle der Point of no return ("Jetzt reicht es!") überschritten ist und diese deshalb den Erlass der Verfügung beabsichtigt.

Die Gewährung des rechtlichen Gehörs kann mündlich erfolgen (z.B. Gespräch mit der Lehrperson); diesfalls ist aus Beweissicherungsgründen eine Gesprächsnotiz zu erstellen und von der betroffenen Person unterzeichnen zu lassen. Ist diese mit dem Inhalt nicht einverstanden, kann sie die Gesprächsnotiz mit ihrer Darstellung und Würdigung des Sachverhalts ergänzen. In der Regel wird die betroffene Person aber schriftlich zur Stellungnahme eingeladen.

Zu einer Stellungnahme sind bei unmündigen Lernenden immer (auch) die Erziehungsberechtigten einzuladen. Mündige Lernende nehmen das rechtliche Gehör selbstständig wahr.

c) Erlass der Verfügung

Sachverhalt

- Zusammenfassung der Akten / des Sachverhaltes

Erwägungen

- Erwähnung der rechtlichen Grundlagen (bspw. Schulreglement, EG-BB).
- Begründung, warum die Verfügung ergeht. Auf die Stellungnahme des Lernenden ist im Rahmen der Begründung einzugehen.
- die Beweise werden nach freier Überzeugung gewürdigt (Art. 21 Abs. 3 VRP)
- Begründung der Verfügungsgebühr oder allenfalls Verzicht auf Kostenauflegung (Art. 94, Art. 97 VRP).

Dispositiv

- Aussage, dass die Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird
- Kostenauflegung (ev. Verzicht)

Unterschrift

Rechtsmittelbelehrung

Datum der Verfügung und der Zustellung (Zustellung mit eingeschriebener Post wird empfohlen.)



Anhang 1: Textbeispiel Gewährung des rechtlichen Gehörs

Sehr geehrte Frau ...

Gemäss Mitteilung Ihrer ABU-Lehrperson ... haben Sie am ... und am ... im Unterricht gefehlt. Zudem haben Sie die Absenzen vom ... und vom ... nicht korrekt abgewickelt. Trotz verschiedener mündlicher Mahnungen durch die Lehrperson haben sie das unterschriebene Absenzenheft bis heute nicht vorgelegt.

Ich beabsichtige daher, Ihnen einen schriftlichen Verweis gemäss Art. ... des Schulreglements zu erteilen. Zuvor gebe ich Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme (rechtliches Gehör). Ihre schriftliche Stellungnahme erwarte ich **bis spätestens** Sofern innert Frist keine Stellungnahme eingeht, werde ich in Anwendung von Art. 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP) aufgrund der Aktenlage entscheiden.

Freundliche Grüsse

Vorname Name
Funktion

Anhang 2: Textbeispiel Verfügung (Ultimatum)

Sehr geehrter Herr ...

Sie haben laut Akten am ... auf dem Pausenplatz einen Streit vom Zaun gebrochen, infolgedessen es zu Handgreiflichkeiten und Tätlichkeiten gekommen ist. Die/der Lernende ... musste mit einer gebrochenen Nase hospitalisiert werden. Sie haben mit Schreiben vom ... zum Vorfall Stellung genommen. Sie gaben dabei an, xxx habe Sie durch seine "tranige" Art provoziert und Sie hätten ihn einmal gründlich wachrütteln wollen.

ODER: Mit Schreiben vom ... haben wir Ihnen Gelegenheit gegeben, zum Vorfall Stellung zu beziehen. Sie haben auf die Eingabe einer Stellungnahme und damit die Wahrung des rechtlichen Gehörs verzichtet.

Gemäss Art. 15 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung (sGS 231.1; abgekürzt EG-BB) beachten Lernende die Vorschriften der Schulordnung und verhalten sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll. Tätlichkeiten und einfache Körperverletzungen stellen Tatbestände des Strafrechts dar. Solche Vergehen während der Schulzeit und auf dem Schulareal sind mit obgenanntem Gebot nicht vereinbar.

Aus diesem Grund spricht die Schulleitung/der Rektor/... die Disziplinar massnahme der Androhung des Antrages auf Schulausschluss gemäss Ziff. ... des Schulreglements aus (Ultimatum). Sollten Sie erneut die Pflichten eines Lernenden verletzen, werden wir dem Amt für Berufsbildung die Aufhebung des Lehrvertrags beantragen (Art. 16 Abs. 3 Ziff. 1 EG-BB).

Gemäss Art. 17 Abs. 3 der Berufsbildungsverordnung (SR 412.101; abgekürzt BBV) wird das Ultimatum dem Lehrbetrieb zur Kenntnis gebracht.



Ich hoffe, dass sich Ihr Verhalten nachhaltig bessert und keine weiteren Disziplinar massnahmen notwendig sein werden.

Freundliche Grüsse

Vorname Name
Funktion

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann nach Art. 43^{bis} VRP innert 14 Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bildungsdepartement des Kantons St. Gallen erhoben werden.

Versand: DATUM